



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 9. - öffentliche - Sitzung**  
**der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das**  
**ehrenamtliche Engagement verbessern“**  
**am 13. Januar 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie Herrn Prof. Dr. Volker Lüdemann (Hochschule Osnabrück) zu Fragen der Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Vereinen und Verbänden..... 3**
2. **Fortsetzung der Auswertung eingegangener Stellungnahmen der schriftlichen Anhörung zu Ziffer 4 des Einsetzungsbeschlusses (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)..... 17**
3. a) **Konkretisierung der Anhörungs- und Terminplanung ..... 19**  
b) **Anmerkungen der wissenschaftlichen Begleitung ..... 19**  
c) **Sachstand „Online-Umfrage“ ..... 19**

**Anwesend:****Mitglieder der Kommission:**

Mitglieder des Landtags:

1. Abg. Petra Tiemann (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Karsten Becker (i. V. d. Abg. Rüdiger Kauroff (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Kerstin Liebelt (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Hanna Naber (SPD)
7. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Veronika Koch (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP), per Videokonferenztechnik zugeschaltet

Externe Sachverständige:

Karl-Heinz Banse (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),  
Dr. Florian Hartleb (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),  
Falk Hensel (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),  
Dagmar Hohls (per Videokonferenztechnik zugeschaltet);  
André Kwiatkowski (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),  
Insa Lienemann,  
Marion Overmöhle-Mühlbach (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),  
Prof. Dr. Joachim Winkler (per Videokonferenztechnik zugeschaltet).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela,  
Herr Dr. Micus (wissenschaftliche Begleitung),  
Herr Deycke (wissenschaftliche Begleitung).

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 13.37 Uhr bis 16.27 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

**Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Frau Barbara Thiel, sowie Herrn Prof. Dr. Volker Lüdemann (Hochschule Osnabrück) zu Fragen der Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Vereinen und Verbänden**

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Dieser Tagesordnungspunkt, der sich mit dem Datenschutz in Vereinen und Verbänden befasst, verspricht viel Spannung. Wir haben uns im Rahmen unserer Arbeit in den vergangenen Wochen intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es gut wäre, hierzu zwei Meinungen zu hören.

Ich darf deshalb ganz herzlich Herrn Torsten Kuhl begrüßen, der in Vertretung der erkrankten Landesbeauftragten für den Datenschutz, Frau Barbara Thiel, hier bei uns ist. Wir übermitteln Frau Thiel - damit spreche ich sicherlich für die gesamte Kommission - unsere besten Genesungswünsche.

Ganz besonders herzlich - weil er unglaublich kurzfristig eingesprungen ist - darf ich Herrn Prof. Dr. Volker Lüdemann begrüßen, der uns den Datenschutz im Bereich der Vereine und Verbände aus einer etwas anderen Sicht beleuchten wird.

Ich schlage vor, dass wir zunächst die beiden Vorträge in Gänze anhören und dann in eine Debatte eintreten. - Ich sehe, die Kommission ist damit einverstanden.

**Torsten Kuhl** (LfD): Ich bedanke mich recht herzlich für die Gelegenheit, heute mit Ihnen über Datenschutz im Ehrenamt sprechen zu können. Es ist, fast auf den Tag genau, zwei Jahre her, dass der Stellvertreter von Frau Thiel, Herr Dr. Lahmann, im Innenausschuss des Landtages zu diesem Thema gesprochen hat. Am 10. Januar 2019 nahm er im Ausschuss Stellung zu dem Entschließungsantrag „Ehrenamt stärken - Datenschutz-Grundverordnung für Vereine handhabbar machen“, den die Regierungsfractionen eingebracht hatten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich seither für Vereine, ihre Vorstände und Mitglieder nicht verändert.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind im Wesentlichen in der Datenschutz-Grundverordnung niedergelegt und gelten für alle ver-

antwortlichen Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten.

Die erste Evaluierung der DSGVO durch die EU-Kommission ist inzwischen abgeschlossen und hat keine Änderungen des Gesetzestextes nach sich gezogen. Ich gehe davon aus, dass dies auch in den kommenden Jahren nicht geschehen wird. Das heißt, für Vereine ergeben sich Anforderungen grundsätzlich auf denselben Feldern wie für Unternehmen.

Die LfD Niedersachsen hat Kontakte zu Vereinen unterschiedlichster Art und Größe. Es gibt große soziale Vereine wie beispielsweise das Deutsche Rote Kreuz, und am anderen Ende des Spektrums den kleinen Förderverein eines Kindergartens. Neben Sportvereinen wenden sich aber auch Kleingärtner oder Musikkapellen an uns. Entsprechend breit ist das Spektrum der Datenverarbeitung und der sich daraus ergebenden Themen.

In der Regel sind für Vereine folgende Bereiche relevant:

Erstens das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Wegen der Verwaltung der Mitgliederdaten dürfte so gut wie jeden Verein die Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten treffen. Dies entspricht der früheren Rechtslage nach dem BDSG, wonach ein sogenanntes Verfahrensverzeichnis gefordert wurde. Das heißt, es bedurfte hier grundsätzlich nur einer Anpassung.

Zweitens Datenschutzbeauftragte. Die einzige nennenswerte Gesetzesänderung für Vereine seit Geltung der DSGVO hat es in Bezug auf die Datenschutzbeauftragten gegeben. Seit der Änderung, die am 26. November 2019 in Kraft getreten ist, müssen Unternehmen und auch Vereine erst dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn dort 20 oder mehr Personen regelmäßig personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Zuvor lag die Grenze bei zehn Personen.

Die Konferenz der unabhängigen deutschen Datenschutzbehörden hat sich damals sehr vehement gegen diese Verwässerung der bestehenden Regelungen ausgesprochen, ist damit aber letztlich nicht durchgedrungen. Die DSK hat immer wieder die Vorteile betont, die Datenschutzbeauftragte mit sich bringen. Denn die Beauftragten vermeiden durch interne Beratung und Kontrolle von vornherein viele Datenschutzverstöße

und verringern somit das Risiko von Sanktionen. Vor allem aber bleiben trotz des Wegfalls der Bestellpflicht die weiteren Pflichten des Datenschutzrechtes für die Vereine natürlich bestehen. Das heißt, das Recht bleibt das gleiche, aber es gibt dann im Zweifel keine Person, die dafür verantwortlich ist.

Diesen Verlust können wir als Aufsichtsbehörde nicht kompensieren, was die Vereine aus unserer Sicht letztlich sogar schlechterstellt als vor der Gesetzesänderung. Vereine sollten deshalb überlegen, wie sie das nötige Know-how auf diesem Feld sicherstellen können. Sie können einen Datenschutzbeauftragten benennen, auch ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein.

Der nächste Punkt sind die Informationspflichten. Vereine müssen gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung ihre Mitglieder und Beschäftigten umfassend informieren, wenn sie von ihnen personenbezogene Daten erheben.

Ein weiterer Punkt sind die Betroffenenrechte. Den Personen, die von einer Datenverarbeitung betroffen sind, stehen umfassende Rechte zu. Nach unserer Erfahrung wird vor allem von dem Recht auf Auskunft - Artikel 15 -, sowie von dem Recht auf Löschung - Artikel 17 - Gebrauch gemacht.

Es ist wichtig, dass Vereine Verfahren implementieren, um die Betroffenenrechte frist- und formgerecht erfüllen zu können. Beschäftigen sich die Vereine mit diesen prozessualen Fragen erst, wenn z. B. ein Antrag auf Auskunft vorliegt, dürfte es in der Regel zu spät sein. Das Fundament bildet dabei das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

Der nächste Punkt ist die Auftragsverarbeitung. Ein Verein kann die Verarbeitung personenbezogener Daten auch durch jemanden anderen vornehmen lassen, diesen also beauftragen. Für Vereine ist es wichtig zu wissen, wann eine Auftragsverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung vorliegt, damit eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wird. Dies ist z. B. nötig, wenn eine externe IT-Firma die Vereinscomputer wartet und dabei einen Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

Als weiteres Thema ist die Veröffentlichung von Personenfotos für Vereine relevant. Hier treibt viele Vereine die Sorge vor Bußgeldern um,

seit die DSGVO gilt, wenn sie Fotos aus dem Vereinsleben ohne schriftliche Einwilligung aufgenommen und veröffentlicht haben.

Zunächst gilt: Jede Datenverarbeitung muss auf eine Rechtsgrundlage aus Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung gestützt werden.

In Betracht kommen in diesem Zusammenhang besonders eine Einwilligungserklärung, ein Vertrag oder eine Interessenabwägung.

Vereine müssen daher sehr genau prüfen, auf welcher Grundlage sie Fotos veröffentlichen wollen. Darüber müssen sie, unabhängig von der Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung, bereits vor der Erstellung von Fotografien eine Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung erteilen.

Bei Veranstaltungen, wie Vereinsfesten oder Wettkämpfen, kann das z. B. durch Aushänge an allen Eingängen zum Festgelände oder zur Sportstätte geschehen. Eine ausführliche Darstellung zu diesem Thema finden Sie im Übrigen auch im Tätigkeitsbericht der LfD Niedersachsen für das Jahr 2019.

Ein weiterer Punkt betrifft Veröffentlichungen im Internet allgemein. Das Internet bietet große Chancen zur Selbstdarstellung. Es ermöglicht Vereinen, sich über die lokale Ebene hinaus werbend zu präsentieren. Zugleich birgt es aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an jedermann dar. Vereine müssen deshalb als Betreiber von Webseiten die diesbezüglichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung beachten.

Ich verweise auf die eben gemachten Ausführungen zu den Fotos. Weiterführende Informationen insbesondere für Webseiten finden sich auf der Homepage der LfD Niedersachsen.

Des Weiteren ist das Thema „Meldung von Datenpannen“ relevant. In der Praxis kommt es auf vielfältigste Weise zu sogenannten Datenpannen, z. B. durch einen Hackerangriff, weil etwa der USB-Stick des Kassenswartes mit den Mitgliederdaten verloren gegangen ist oder weil ein Laptop aus der Geschäftsstelle gestohlen wurde. Das kommt übrigens gar nicht mal so selten vor.

Liegt eine solche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vor, muss diese innerhalb

von 72 Stunden bei unserer Behörde gemeldet werden. Auch hierfür sollten Vereine vorab Prozesse und Verantwortlichkeiten festlegen, um diese kurze Frist nicht zu verletzen. Im Jahr 2020 wurden uns 53 solcher Datenschutzverletzungen von Vereinen gemeldet, die 18 Verwarnungen nach sich gezogen haben, aber keine weiteren Sanktionen.

Zu vielen der genannten Themen können Vereine bereits jetzt Hilfestellung auf unserer Webseite finden. Dort gibt es z. B. ein Muster für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, eine Formulierungshilfe für Auftragsverarbeitungsverträge oder FAQ zur Erfüllung der Informationspflichten. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen für Vereine findet sich außerdem in der Handreichung „Datenschutz im Verein“, die auch auf der Homepage veröffentlicht ist.

Ich kann Ihnen außerdem heute ankündigen, dass eine noch weitaus ausführlichere Hilfestellung für Vereine kurz vor der Veröffentlichung steht. Diese spiegelt einen Großteil der Beratungsanfragen wider, die uns im Lauf des vergangenen Jahres erreicht haben. Es werden also viele praktische Fragen beantwortet, die uns bereits von Vereinsseite gestellt worden sind.

Wir beraten im Übrigen die Vereine nicht nur über das Internet, sondern auch persönlich über unsere Vereinshotline. Diese ist seit November 2018 an drei Tagen in der Woche für jeweils drei Stunden erreichbar und wird auch regelmäßig genutzt. Vor allem freitags - wen wundert es - und kurz vor Jahreshauptversammlungen wird die Hotline gern von Ehrenamtlichen in Anspruch genommen.

Darüber hinaus beantworten wir auch Beratungsanfragen schriftlich oder per E-Mail, sofern dies unsere begrenzten Personalkapazitäten zulassen.

2020 waren das insgesamt 50 Beratungen, die so gut wie alle datenschutzrechtlich relevanten Themen betrafen, z. B. die Übermittlung personenbezogener Daten an Vereinsmitglieder, die Weitergabe personenbezogener Daten an Kommunen oder den Umgang mit Spenden und Spenderdaten.

2019 lag die Zahl der Vereinsberatungen mit 89 Vorgängen noch deutlich höher. Es fällt aber auf, dass dabei nur noch in knapp 15 % der Fälle allgemeine Fragen zur DSGVO gestellt worden sind. Diese gibt es nun kaum noch. Die Fragen

der Vereine werden gezielter, die Beratung wird fallspezifischer. Auch Corona spielte dabei im vergangenen Jahr natürlich eine Rolle. Vereine sollten zwischenzeitlich z. B. die Kontaktdaten ihrer Mitglieder erfassen und bei Anforderung an die Gesundheitsämter übermitteln. Wir haben sofort auf diese Entwicklung reagiert und speziell auf Vereine zugeschnittene Informationen veröffentlicht - darunter z. B. auch ein Mustererhebungsblatt -, damit diese rechtssicher handeln konnten.

Ich hoffe, es ist erkennbar, dass wir in Bezug auf die Beratung der Vereine wirklich all das tun, was unsere Ressourcen erlauben. Dazu gehören auch zwei Veranstaltungen, die Frau Thiel 2019 auf Einladung von Landtagsabgeordneten gern begleitet hat und die aus unserer Sicht ein Erfolg waren. Vielleicht gibt es ja weitere Möglichkeiten, wie der Landtag und seine Abgeordneten in Zukunft mit unserer Behörde auf diesem Feld zusammenarbeiten können. Wir wollen auch weiterhin bei den Ehrenamtlichen den Schwerpunkt nicht auf den Vollzug, sondern auf Information und Beratung legen.

Wenn uns aber Beschwerden von Betroffenen erreichen, müssen wir diesen angemessen nachgehen; auch im Fall ehrenamtlich geführter Vereine. Im Jahr 2020 gab es 76 Beschwerden gegen Vereine; damit fast genau so viele wie im Jahr 2019. Damals waren es 78. Themen waren die Werbung um Spenden, Newsletter, die Umsetzung von Betroffenenrechten - vor allem das Recht auf Auskunft und Löschung - sowie insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten trotz Austritts.

Wir haben aufgrund der Beschwerden sechs Verwarnungen ausgesprochen und 29 Hinweise erteilt. Drei Vorgänge endeten mit einer Beratung. In zehn Fällen wurden nach datenschutzkonformer Änderung keine weiteren Maßnahmen ergriffen, und acht Beschwerden erwiesen sich als unbegründet. Die übrigen Beschwerden sind noch nicht abgeschlossen.

Bußgelder nach der DSGVO, wovon so viele Vorstände scheinbar Angst haben, haben wir bislang gegen Vereine nicht verhängt. Die Verhängung von Bußgeldern gegen Vereine wird auch weiterhin nicht unser vorrangiges Ziel sein. Ganz ausschließen kann ich eine solche Sanktion aber natürlich nicht. Einen Freischuss speziell für Vereine sieht das Datenschutzrecht nicht vor.

Haben Sie vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich stehe Ihnen nun gern für Fragen zur Verfügung.

Prof. **Dr. Volker Lüdemann**: Herzlichen Dank, dass ich heute hier vortragen darf. Da alles recht kurzfristig war, habe ich keinen rhetorisch ausgefeilten Vortrag vorbereitet. Wenn Sie einverstanden sind, würde ich auf die Kunstform des juristischen Oberseminars verzichten, sondern in recht einfachen Worten zu dem hier in Rede stehenden Thema Stellung nehmen.

Vielleicht ganz kurz zum Hintergrund. Ich komme vom Niedersächsischen Datenschutzzentrum. Wir beraten sehr viele Unternehmen, machen Datenschutzberatung für Parlamente, für Unternehmen, aber auch sehr viel für Kirchen, Vereine oder Schulen, also für all die, die eigentlich nicht im Fokus der DSGVO stehen.

Eines ist, so glaube ich, klar: Für eine Senioreninitiative, für einen Sportverein oder für eine Blaskapelle können nicht dieselben Maßstäbe gelten wie für US-Internetriesen. Das - das wird häufig vergessen - verlangt die DSGVO auch überhaupt nicht. Die DSGVO ist zwar darauf angelegt, das Datenschutzrecht in den EU-Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Sie ist aber nicht darauf angelegt, alles gleichzubehandeln.

Um der besonderen Situation von Kleinstunternehmen, von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Vereinen Rechnung zu tragen, sieht die DSGVO eine ganze Reihe von Erleichterungen gerade für diese kleinen Unternehmen, zu denen nach der DSGVO auch Vereine gehören, vor, sofern diese nicht ganz ausnahmsweise besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Ein Startup, das Datenauswertungen betreibt, ist ein Kleinstunternehmen, auf das die DSGVO vollen Zugriff nimmt. Bei den anderen ist das aber eben nicht der Fall.

In der DSGVO wird ausdrücklich formuliert: Organe und Einrichtungen der EU-Mitgliedstaaten und die Aufsichtsbehörden sind angehalten, den Bedürfnissen von Kleinstunternehmen und Vereinen auch bei der Anwendung der DSGVO Rechnung zu tragen.

Ich möchte nun auf die Punkte eingehen, die gerade vorgetragen wurden. Interessant für die Vereine ist - das kenne ich aus der täglichen Beratungspraxis - das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, in dem sämtliche Datenverarbeitungs-

vorgänge aufgelistet werden müssen. Die Aufsichtsbehörden halten das aus guten Gründen für sinnvoll. Aber entscheidend für Vereine ist, dass das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten für sie nicht zwingend ist.

Die DSGVO sieht vor, dass kleine Unternehmen, zu denen auch Vereine gehören, mit weniger als 250 Mitarbeitern - nicht Mitgliedern! - darauf verzichten können. Sinn und Zweck dieser Regelung - so heißt es ganz ausdrücklich in den Gesetzgebungsmaterialien - ist es, dass kleine Unternehmen und Vereine, die aus Kapazitätsgründen mit einer solchen Pflicht überfordert wären, unangemessenen Belastungen nicht ausgesetzt werden sollen. Zwar gibt es Ausnahmen - diese führen die Aufsichtsbehörden in Deutschland überwiegend an; nicht alle, aber die meisten -, aber das ist eine Frage der Auslegung, eine Frage, die man auch anders beurteilen kann. Bisher liegen dazu noch keine einschlägigen Gerichtsurteile vor. Auf jeden Fall ist das aber nicht zwingendes Recht für kleine Unternehmen und Vereine.

Ein zweiter großer Bereich sind die Datenschutzbeauftragten. Dieses Thema kenne ich insbesondere auch aus Vereinen, weil ich selbst einigen angehöre. Wer will das schon machen? Wer will das Risiko eingehen? Man macht sich damit - das darf man nicht vergessen - in einem Verein auch nicht unbedingt beliebt. Wer verfügt über die Sachkunde? Wer bezahlt die Kurse, an denen man teilnehmen muss, um die Fachkunde zu haben? Was kostet dieses Ehrenamt an zusätzlicher Zeit?

Die Problematik der Datenschutzbeauftragten - das muss man leider sagen - ist in Deutschland komplett hausgemacht. Die DSGVO verlangt einen Datenschutzbeauftragten nur im Ausnahmefall. Nur Deutschland hat hier von einer Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und verlangt Datenschutzbeauftragte. Ursprünglich lag die Grenze bei zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ständig mit der Datenverarbeitung beauftragt sind. Jetzt ist die Grenze mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz auf 20 erhöht worden, weil das einfach nicht mehr vermittelbar war. Der Bundesrat hat sich für eine Grenze von 50 ausgesprochen.

Jetzt haben wir diese Regelung. Wir könnten sie aber, ohne dass irgendjemand nach Brüssel gehen muss, in Deutschland ändern. Das wirklich Erfreuliche ist, dass wir diese Regelung gar nicht

ändern müssen. Denn wir können auch mit der 20er-Regelung sehr gut leben, wenn man den Mut hat, ein wenig mit Rechtsbegriffen zu spielen, sie auszulegen. Es heißt: „20 Personen, die ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind“. - Die Frage ist: Was heißt „ständig“? Die Aufsichtsbehörden sagen z. B.: Auch ein Trainer oder auch ein Übungsleiter ist ständig damit beschäftigt, weil er immer mal wieder Personen anschreibt oder zu Wettbewerben anmeldet usw. - Darüber kann man aber trefflich diskutieren. In Bayern ist ein eigener Weg gegangen worden. Dort hat man gesagt: „Ständig“ heißt „wer mehr als 50 % seiner Arbeitszeit mit Datenverarbeitung betraut ist“. - Damit sind dann alle Vereine raus. Dann bleiben vielleicht noch der ADAC oder der Bayerische Fußball-Verband übrig. Das war es dann aber. - Das ist eine Möglichkeit, die man mit ganz wenig Aufwand nutzen könnte. In Bayern haben sich die Landesregierung und die Aufsichtsbehörden darauf geeinigt, wie „ständig“ zu verstehen ist. Dass das in Deutschland möglich ist, zeigt das Beispiel Bayerns, wo vielleicht auch aufgrund der regen Vereinskultur Anlass gesehen worden ist, etwas zu machen.

Zu dem nächsten Punkt, zu Bildern und Fotos für die Öffentlichkeit. Wenn ich privat unterwegs bin und gefragt werde, werde ich auf Bilder und Fotos angesprochen: Du machst Datenschutz. Prima. Ich habe da mal eine Frage. - Auch bei Bildern und Fotos könnte der Landesgesetzgeber ein ganz einfaches Mittel nutzen. In Bayern ist eine Vorschrift in das Bayerische Datenschutzgesetz aufgenommen worden, wonach Öffentlichkeitsarbeiter für Vereine genauso behandelt werden wie Journalisten. Indem das Medienprivileg auf Vereine erstreckt wird, besteht eine sehr viel größere Freiheit, was die Veröffentlichung von Fotos angeht. Das kann man sich im Detail anschauen. Ich habe gesehen, dass das auch schon im Niedersächsischen Landtag diskutiert wurde.

Die Ansicht der Aufsichtsbehörde, die ich überhaupt nicht kritisieren will - dafür gibt es gute Gründe; ich zeige nur auf, in welchem Bereich man spielen kann - war: Wir können Öffentlichkeitsarbeiter von Vereinen nicht sozusagen zu Journalisten machen. Wir können aus dem Medienprivileg kein Jedermannrecht machen, sondern wir müssen auf eine verstetigte professionelle Arbeitsstruktur gegen Entgelt abstellen. - Das kann man so machen, und dafür gibt es auch gute Gründe. Man muss das aber nicht so machen. Bayern hat gesagt: Wenn wir das Medienprivileg

auf Öffentlichkeitsarbeiter der Vereine übertragen, sind wir damit sehr viel freier.

Sie sehen, wir haben damit schon drei der großen Nerv-Faktoren - Fotos, Datenschutzbeauftragte und Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten -, bei denen wir auf dem Boden des geltenden Rechts bleiben können und lediglich die Möglichkeiten der DSGVO nutzen müssten, die die Gesetzesgeber auch durchaus gesehen haben.

Nun noch ganz kurz zu den Datenpannen. Datenpannen werden aus meiner Sicht völlig überschätzt. Auch in Unternehmen bestehen große Sorgen im Zusammenhang mit Datenpannen. Die DSGVO ist risikobasiert. Nicht jedes Risiko spielt eine Rolle. Erst erhebliche Risiken spielen eine Rolle. Es gibt allerdings kaum erhebliche Risiken. Durch Handreichungen könnte man einen Großteil der Befürchtungen nehmen. In der Tat gibt es Datenpannen, aber längst nicht alles, was Laien beunruhigt, spielt eine große Rolle. Diese Sorge könnte man durch gute Beratung nehmen.

Zu den Sanktionen. Aufsichtsbehörden knüpfen Sanktionen an den Umsatz. Das kann man machen. Bei Unternehmen führt das zum Teil zu grotesken Ergebnissen. Es gibt Unternehmen mit einer geringen Umsatzrendite. Denken Sie etwa an den Lebensmitteleinzelhandel. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Unternehmen mit einer Umsatzrendite von 80 %. Deshalb schlagen viele vor, die Bußgeldbemessung an den Gewinn anzuknüpfen. Dann wären die meisten Vereine auch hier außen vor. Gewinn machen nur sehr wenige Vereine. Dies wäre eine Kleinigkeit, und darauf könnte auch der Landesgesetzgeber Einfluss nehmen.

Mir liegt es fern, über die stellenmäßigen Ausstattungen zu sprechen. Ich erlaube mir aber gleichwohl folgende Anregung. Ich hatte mir auch diesbezüglich Bayern als Beispiel angeschaut. Das hört sich jetzt so an, als sei ich ein Bayern-Fan. Das bin ich nicht. Aber wenn jemand im föderalen Gefüge etwas Gutes macht, sehe ich keinen Grund, aus dem so etwas nicht prinzipiell überlegt werden sollte.

In Bayern ist mit Blick auf Vereine gesagt worden: Bevor wir viele Beratungsstellen schaffen und Angebote vorhalten, stellen wir Musterformulare zur Verfügung, bei denen lediglich geringste Änderungen erforderlich sind. Zudem gibt es bei dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht von 9 bis 18 Uhr eine Telefonhotline, die ein-

fach und beherzt Auskunft gibt. Die Vereine können unter dieser Nummer also bis 18 Uhr anrufen. So etwas muss natürlich personell unteretzt werden. Das ist nicht mein Thema. Ich wollte lediglich aufzeigen, dass man mit diesen Maßnahmen auf dem Boden des geltenden Rechts relativ einfach tätig werden könnte. Das sollten wir im Interesse der ehrenamtlichen Tätigkeit und zur Schaffung von Akzeptanz in der Bevölkerung auch tun. Machen wir uns nichts vor: Das Anliegen des Datenschutzes ruft mittlerweile bei vielen Unverständnis hervor, was der Sache nicht dienlich ist. Die DSGVO schützt keine Daten, sondern Grundrechte. Wenn Grundrechte nicht gefährdet sind - das ist bei den meisten Vereinstätigkeiten weiß Gott nicht der Fall -, brauchen wir nicht das ganz scharfe Schwert der DSGVO herauszuholen.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Ich möchte Ihnen beiden herzlich für Ihre Vorträge danken. Im Zusammenhang mit den Ausführungen von Herrn Kuhl habe ich gedacht: Genau dort liegt das Problem. Sie haben so vieles aufgezählt, dass ich mich sofort gedanklich in die Rolle eines Vereinsvorsitzenden begeben habe und mir gedacht habe, dass ich, da so viel zu beachten ist, angesichts dieser Anforderungen niemals freiwillig eine Vorstandstätigkeit übernehmen würde.

Herr Lüdemann hat ganz praktische konkrete Vorschläge gemacht, wie man auf dem Boden des geltenden Rechtes - das sollte unsere Aufgabe sein - Maßnahmen ergreifen kann.

Ich würde deshalb unsere wissenschaftliche Begleitung bitten, jeden einzelnen dieser Punkte aufzunehmen. Ich fand diese Punkte gut und sinnvoll.

Über allem stand auch, dass wir die Menschen aufklären müssen. Im Zusammenhang mit der DSGVO wird häufig behauptet: Wir müssen das so machen. Die in Brüssel wollen das so. - Das ist aber oft nicht der Fall. Insofern ist Aufklärung ein spannender Punkt.

Bei der Arbeit unserer Enquetekommission geht es darum, die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt zu verbessern. Die von Herrn Prof. Dr. Lüdemann genannten Punkte, würde ich gern komplett aufgreifen, da sie mir sinnvoll erscheinen, um die große Last, die teilweise nur als solche empfunden wird, teilweise aber durchaus vorhanden ist, von den Vereinen zu nehmen.

Sie haben Beispiele aus Bayern genannt. Inwiefern sind solche Dinge in Niedersachsen bereits umgesetzt? Oder aus welchen Gründen wurde das damals nicht gemacht? Sie hatten, was Niedersachsen angeht, lediglich zur Ausweitung des Medienprivilegs gesagt, warum das nicht geschehen ist. Mir erscheint es als sinnvoll, dieses Medienprivileg auszuweiten. Dazu können aber sicherlich unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

Wie verhält es sich mit der Umsetzung der anderen von Ihnen angesprochenen Punkte?

Prof. **Dr. Volker Lüdemann**: Sie sind allesamt in Niedersachsen nicht umgesetzt. Teilweise müsste der Gesetzgeber tätig werden. Teilweise geht es aber auch um die Auslegung durch die Aufsichtsbehörde. Bei der Auslegung durch die Aufsichtsbehörde handelt es sich nicht um die Auslegung durch den Gesetzgeber und auch nicht um die Auslegung seitens der Judikative, sondern um eine Behördenmeinung. Für die Behördenmeinung gibt es gute Gründe. Ich will sie nicht kritisieren. Diese Meinung ist keineswegs aus der Luft gegriffen. Ich möchte lediglich den Interpretationsbogen aufzeigen.

Es gibt auch sehr gute Gründe, das anders als die Behörde zu sehen. Das kann man mit der Aufsichtsbehörde sicherlich besprechen. Bei den Aufsichtsbehörden haben wir es mit Föderalismus par excellence zu tun. Es gibt fast kein Thema, in dem sich alle Aufsichtsbehörden einig sind. Im Zusammenhang mit Microsoft 365 haben wir erlebt, dass die norddeutschen Bundesländer sozusagen von Teufelszeug gesprochen haben, während die süddeutschen Länder das mit Blick auf die Unternehmen völlig anders beurteilt haben.

Sie als Legislative müssen sehen, dass es sich um eine Behördenmeinung zur Frage der Auslegung handelt. Bei dieser Behördenmeinung handelt es sich weder um die Meinung des Gesetzgebers noch um eine gerichtliche Rechtsauffassung.

**Torsten Kuhl** (LfD): Herr Prof. Dr. Lüdemann hat in der Tat einige Spannungsbögen aufgezeigt. Ganz wichtig ist das, was er zu Anfang gesagt hat. Wir haben noch wenig Rechtsprechung. Die DSGVO ist 2017 in Kraft getreten. Wir haben uns jetzt eine Meinung gebildet, wie wir die Bestimmungen zu lesen haben, wie wir sie auslegen. Jetzt folgen einzelne Entscheidungen, und einige Fälle gehen auch vor Gericht, sodass wir sukzes-

sive eine Rechtsmeinung erhalten; insbesondere im Fall von Unternehmen. Das lässt sich aber auf Vereine übertragen.

Ich möchte auf einige Ihrer Anmerkungen eingehen, Herr Prof. Dr. Lüdemann.

Zunächst zum Thema „Bilder und Fotos“. Sie haben auf das Kunsturhebergesetz abgestellt sowie auf das alte Medienprivileg nach § 51 BDSG. Zutreffend hatten Sie die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dazu zitiert, die der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden zugrunde liegt. Letztendlich kommt es - wir überlegen gerade, wie wir das vernünftig juristisch aufstrip-pen - jedenfalls meines Erachtens nicht darauf an, ob auf das KUG - § 22 und § 23 -, oder aber ob auf Artikel 6 Absatz 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung abgestellt wird. Immer kommt es auf eine Interessenabwägung an.

Personen der Zeitgeschichte - nehmen wir als Beispiel unseren Ministerpräsidenten - können sich weniger dagegen wehren, dass ein Foto von ihnen veröffentlicht wird, als beispielsweise Sie oder gar ich. Sie stehen noch mehr in der Öffentlichkeit als ich. Sie sind eher Personen der Zeitgeschichte als ich.

Wenn uns Beschwerden im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos erreichen, prüfen wir den Gedanken von §§ 22 und 23 KUG und Artikel 6 Absatz 1 Buchst. f. Das läuft unter dem Strich auf das Gleiche hinaus.

Prof. **Dr. Volker Lüdemann**: Ich glaube nicht, dass das auf das Gleiche hinausläuft. In Artikel 38 des Bayerischen Datenschutzgesetzes steht: Werden personenbezogene Daten zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet, stehen den betroffenen Personen nur die in Absatz 2 genannten Rechte zu. - Für ein Foto muss keine Einwilligung eingeholt werden. Es gibt gewisse Rechte, dagegen vorzugehen, genauso als wenn die *NOZ* in Osnabrück oder die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* Fotos macht und diese veröffentlicht. Das ist eine wesentliche Erleichterung gegenüber den Bereichen, die Sie angesprochen haben, in denen wir nach Rechtsgrundlagen suchen, die sich - ich wollte kein juristisches Oberseminar halten - aus dem Widerstreit zwischen europäischem und nationalem Recht - Kunsturhebergesetz, allgemeine Persönlichkeitsrechte und Artikel 6 DSGVO - ergeben. Das ist ein Dickicht, in dem sich im Moment kaum jemand wirklich zurechtfindet. Dieser Knoten ist in

Bayern einfach durchschlagen worden, indem gesagt wird: Etwa Fotos vom Schützenkönig, Fotos von einer Blaskapelle - Öffentlichkeitsarbeit, Journalistenprivileg.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Niemandem hier im Raum - zumindest mir nicht - geht es darum, den Datenschutz auszuhöhlen oder gar abzuschaffen. Das Problem besteht allerdings in der Handhabbarkeit für die Vereine. Wir kennen Fälle, in denen am Zugang zum Fußballplatz steht, dass dort Fotos gemacht werden. Wir kennen das auch von Konzerten. In diesen Fällen gibt man praktisch durch sein Hineingehen das Einverständnis. Das ist eine praktikable Lösung. Es gibt aber auch Fälle, in denen man aufgefordert wird, auf einem Zettel zu unterschreiben, dass es okay ist, wenn Fotos von einem genutzt werden. Diese Last zu nehmen, wäre für Vereine eine große Erleichterung.

Ihre Ausführungen, Herr Prof. Dr. Lüdemann - so verstehe ich das - zielt in die Richtung, das auf dem Weg der Ausweitung des Medienprivilegs zu machen. Man macht das. Das ist okay. Wenn das aber über das Maß des Erträglichen hinausginge, hätten die oder der Betroffene jedoch das Recht, die Dinge korrigieren zu lassen. Aber von der Last, sich von allen und jedem mittels Zettel oder Mail das „Go“ geben zu lassen, müssen wir wegkommen. Dafür könnte das, was Sie geschildert haben, ein Weg sein.

**Torsten Kuhl** (Lfd): Das, was Herr Prof. Dr. Lüdemann gesagt hat, geht über das hinaus, was ich gesagt habe. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist das uneindeutiger.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Vorträge. Ich war eigentlich nicht mit sonderlich großen Erwartungen in die heutige Sitzung gekommen. Aber Sie haben das mehr als super gemacht.

Als Erstes können wir feststellen, dass der Datenschutz nicht so schlimm ist wie sein Ruf. Es handelt sich um eine machbare Aufgabe. Es geht darum, jeweils den Deckel zu finden, der auf den Topf passt, wobei es durchaus - je nachdem, mit wem wir es zu tun haben - unterschiedliche Ansprüche gibt. Hier reden wir über die Masse kleiner, von Ehrenamtlichen geführter Vereine. Gegebenenfalls müssen wir nicht einmal die Deckel anpassen, sondern die Praxis, wie wir die Deckel finden und damit umgehen können. Ich erinnere mich daran, dass wir uns damit schon mal befasst

haben, und dann kam ganz schnell: Wir brauchen unbedingt die Landesbeauftragte für den Datenschutz. Wir brauchen einen Leitfaden und Beratung. - Ich glaube, man muss keine Minute googeln, um den Leitfaden zu finden. Ihn gibt es bereits lange. Sie haben auch bestätigt, dass Beratung Ihr Kerngeschäft ist, wenn es um die Ehrenamtlichen geht.

Vielen Dank für die Bestätigung, dass Niedersachsen in dieser Hinsicht, wie ich glaube, gut unterwegs ist.

Vor einigen Jahren war ich selbst mal Datenschutzbeauftragter. Ich hatte viele, viele Fragen. Das ist aber mit Ihrer Behörde super gelaufen, Herr Kuhl. Es gab überhaupt nichts zu meckern. Das war klasse Beratung. Vielleicht kann man aber das Service-Zeit-Fenster erweitern. Vielleicht können wir noch mal über solche pragmatischen Dinge reden.

Ich finde es bemerkenswert - insofern müssen wir auch aufpassen, die Kirche im Dorf zu lassen -, dass bislang keinerlei Bußgelder verhängt wurden, sondern immer noch eine Lösung gefunden wurde. Die Meisten sind absolut kooperationswillig und -fähig.

Ich glaube, man darf nicht vergessen, dass - im Gegensatz zu früher - auch für viele Vereinsmitglieder die Bedeutung des Themas Datenschutz zugenommen hat. Darauf hat Prof. Dr. Lüdemann deutlich aufmerksam gemacht. Datenschutz ist wichtig, und insofern muss Aufklärungs- und Informationsarbeit stattfinden. Wir müssen sehen, dass das Ganze passt.

Es gibt einen Punkt, bei dem wir uns über das Ziel klar werden müssen. Es geht um die Unsicherheit, die manifest vorhanden ist. Immer noch hat Datenschutz das Image, dass jemand, der damit zu tun hat, mit einem Bein im Gefängnis steht. Deutlich zu machen, dass dem nicht so ist, muss die gemeinsame Aufgabe sein. Vor diesem Hintergrund fand ich viele Ihrer Vorschläge, Herr Prof. Dr. Lüdemann, sehr sinnvoll, weil sie den kleinen Vereinen am Ende Sicherheit geben.

Im Zusammenhang mit dem Thema „Bilder und Fotografien“ bin ich in einer Hinsicht unsicher. Ich komme beruflich von einem Kinderhilfswerk. Was das Recht angeht, Bilder von Kindern zu publizieren, gibt es ganz besondere Auflagen. Dabei geht es um den Kinderschutz. Das ist nicht zu verwechseln mit dem Datenschutz. Wir müssen auf-

passen, dass wir das Vorurteil, der Datenschutz mache alles so schwierig, nicht verstärken. Vielmehr müssen wir gemeinsam nach Wegen suchen, wie wir die Dinge handhabbarer machen.

Insofern interessiert mich jenseits der Frage von Bildern und Fotografien - Herr Prof. Dr. Lüdemann hat ja auch noch drei weitere Vorschläge unterbreitet -, ob das Dinge sind, über die man aus Ihrer Sicht zumindest mal reden könnte.

**Torsten Kuhl (LfD):** Zu der Anregung, bei Sanktionen an den Gewinn und nicht an den Umsatz anzuknüpfen. Zum einen berät auf Europäischer Ebene der Europäische Datenschutzausschuss gerade das Thema der Sanktionierung von Datenschutzverstößen. Diese Diskussion sollten wir abwarten. Zum anderen befassen sich nun auch die Gerichte mit der Sanktionspraxis. Sie haben sicherlich mitbekommen, dass unsere Behörde ein hohes Bußgeld verhängt hat. Wir müssen sehen, wie das Landgericht Hannover in dieser Angelegenheit entscheidet.

Zu dem Thema „erhebliche Risiken“. In der Tat muss man schauen, wo Risiken liegen. Immer dann, wenn irgendwo ein Datenschutzverstoß begangen wurde, gleich eine Artikel-33-Meldung zu verlangen, ist in der Tat nicht notwendig. Das ist aber auch unsere Praxis. Es muss immer ein erhebliches Risiko vorliegen.

Wie ich vorhin gesagt habe, kommt es in der Tat vor, dass in Geschäftsräume von Vereinen eingebrochen wird und auch ein Laptop mit Mitgliederdaten entwendet wird. Dass dies mitzuteilen ist, ist aber nichts weiter Dramatisches.

Ausbau der Beratung. - Gern. Ich meine, mich richtig zu erinnern, dass Frau Thiel in den Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2021 damit angetreten ist, dass sie die Beratung gern ausbauen möchte. Das ist nach wie vor unser Ziel.

Wir müssen das Spannungsverhältnis zwischen Beschwerden, Artikel-33-Meldungen und der Beratung handhaben. Es ist kein Geheimnis, dass wir im Moment von Beschwerden überrollt werden. Seit dem Inkrafttreten haben wir es mit einer jährlich zunehmenden Anzahl von Beschwerden zu tun.

Allein das Referat, dem ich vorstehe, ist im Jahr 2020 mit über 2 000 Beschwerden, Artikel-33-Meldungen und Beratungsanfragen eingedeckt worden, wobei die Beratungsanfragen den geringsten Anteil ausgemacht haben. Das müssen

wir mit der vorhandenen Personalkapazität abarbeiten können. Sie können sich sicherlich ausrechnen, dass das - leider - nicht so zügig klappt.

Was die Frage „kein Datenschutzbeauftragter“ angeht, hatte Herr Prof. Dr. Lüdemann den Spannungsbogen aufgezeigt. Das ist in der Tat etwas, worüber man sich Gedanken machen könnte.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Vielen Dank, Herr Kuhl und Herr Prof. Dr. Lüdemann für Ihre Vorträge.

Ich habe vor zwei Jahren an der Anhörung im Innenausschuss teilgenommen und war von dem, was ich vonseiten der Landesbeauftragten für den Datenschutz gehört habe, nicht so richtig begeistert. Das hat sich heute nicht geändert. Sie haben aus meiner Sicht weiterhin die Einstellung, dass Vereine mit wirtschaftlichen Unternehmen gleichgesetzt sind. Das geht meines Erachtens im Bereich des Ehrenamtes nicht!

Von daher hat mich Ihr Vortrag, Herr Prof. Dr. Lüdemann, fasziniert, mit dem Sie Möglichkeiten aufgezeigt haben, wie es ginge, damit vieles für die Vereine besser praktikabel würde.

Würde es aus Ihrer Sicht Unsicherheit bei den Vereinsvertretern nehmen, wenn wir das, was Sie vorgetragen haben, im Landesrecht oder im Wege der Auslegung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz umsetzen könnten?

Gab es bereits vor dem heutigen Tag zwischen Ihnen und der Landesbeauftragten für den Datenschutz Kontakte in dem Sinne, dass Sie Verbesserungsvorschläge unterbreitet haben?

Herr Kuhl, an Sie die Frage: Für wie praktikabel halten Sie die Idee zu sagen, dass kleine Vereine keinen Datenschutzbeauftragten ernennen müssen? Ich rede in diesem Zusammenhang nicht von Hannover 96 oder von Bayern München, sondern von Vereinen, in denen tatsächlich weniger als 20 Personen mit Datenverarbeitung beschäftigt sind. Ich sehe das genau so wie Herr Prof. Dr. Lüdemann. Wer will das denn machen, wenn er dafür gegebenenfalls in Haftung genommen wird? Die Haftungsfrage steht im Ehrenamt über allem. Viele Vereine finden nicht nur keine Datenschutzbeauftragten, sondern aufgrund der Haftungsfragen auch keine Vorsitzenden mehr. Dass sie die Vorstände nicht mehr voll bekommen, ist für viele Vereine ein großes Problem. Die Menschen haben aufgrund der Rechtsvorschriften Angst davor, sich ehrenamtlich zu be-

tätigen und damit unter Umständen auch finanzielle Risiken einzugehen.

Herr Kuhl, wie oft werden in den Beratungsgesprächen Haftungsfragen aufgeworfen? Wird danach gefragt, was es bedeutet, wenn man etwas falsch macht? Sie haben gesagt, dass bislang noch keine Bußgelder verhängt worden sind. Okay. Wären Bußgelder denn angebracht gewesen, oder lagen die Verstöße gar nicht im Bereich von mit Bußgeldern bewehrten Ordnungswidrigkeiten?

Prof. **Dr. Volker Lüdemann**: Besteht Kontakt zur Landesdatenschutzbeauftragten? - Selbstverständlich! Wir kennen uns, und wir hatten auch schon zusammen eine Reihe von Veranstaltungen. Wir hatten aber auch deshalb zusammen eine Reihe von Veranstaltungen, weil sich die Teilnehmer dies gewünscht haben, um den gesamten Bogen dargestellt zu bekommen. Das ist ähnlich wie in Steuerfragen. Dort vertraut man ja auch nicht ausschließlich dem Finanzamt.

Was ich nicht mache, ist, der unabhängigen Landesdatenschutzbeauftragten Ratschläge zu geben. Sie kennt das Thema mindestens genau so gut wie ich.

Wie gesagt: Die Entscheidungen sind nachvollziehbar. Es gibt gute Gründe dafür. Ich habe lediglich die andere Sicht, die allerdings viele Kolleginnen und Kollegen in der Literatur teilen, dargestellt.

Die zweite Frage war: Führt das zu Erleichterungen? - Ja, auf jeden Fall; immens. Wenn es keinen Datenschutzbeauftragten gibt - ich bin, wie gesagt, in mehreren Vereinen -, hat man nicht sozusagen eine Blockwartmentalität. Es ist ein Problem, wenn jemand herumläuft und nach vermeintlichen Datenschutzverstößen sucht und andere darauf hinweist. Das alles ist sehr unerfreulich.

Die EU-Kommission hat Deutschland vor einigen Wochen dafür kritisiert, dass es bei uns so viele Datenschutzbeauftragte gibt. Es geht um eine offizielle Rüge der EU-Kommission, weil wir in dem Thema der Datenschutzbeauftragten übertreiben. Die DSGVO spricht von richtigen Risikosituationen. So handhaben das im Übrigen auch die anderen europäischen Länder. Es gibt ganze Berufszweige, die daran hängen, wie Sie wissen. Das hat den Gesetzgeber dazu bewogen, den Beruf des Datenschutzbeauftragten weiter zu för-

dern. Wir müssen aber gar nicht dagegen vorgehen. Hier geht es um Vereine, um kleine Dinge. Wir müssen doch gar nicht das gesamte BDSG aushebeln. Wir brauchen doch nur, wie dies in Bayern geschehen ist, zu sagen: „Ständig“ heißt „mehr als 50 %“. Damit sind alle nicht kommerziellen Vereinigungen raus. Diejenigen, die Geld verdienen, etwa der ADAC, haben selbst ein großes Bedürfnis, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Was das Thema Haftung angeht, so kursieren - das kennen Sie sicherlich besser als ich - die abenteuerlichsten Sachen.

In der Zeitung konnte man lesen, dass das Unternehmen Deutsche Wohnen oder das Unternehmen Notebooksbilliger mit großen Summen sanktioniert wurden. Vor dem Hintergrund bekommt man vielleicht Angst. Man könnte sich aber darauf verständigen, dass bei den Sanktionen an den Gewinn angeknüpft wird. Ansonsten gilt auch hier das Prinzip des gesunden Menschenverstandes. Wenn man etwas wirklich Schlimmes macht, etwa Daten oder Fotos von Kindern verkauft, dann muss das - das ist klar - sanktioniert werden. Es geht aber darum, die grundsätzlich bestehende Angst zu nehmen.

Ordnungswidrigkeitentatbestände könnte man vom Tisch nehmen. Bei den Straftatbeständen, bei denen es wirklich darauf ankommt, bleibt es jedoch. Sie sind nicht diskutierbar. Darum geht es Ihnen ja aber auch nicht. Sie wollen ja nicht das Datenschutzrecht aushöhlen, sondern es geht darum, nachzubessern. Was die Verbreitung von Bildern Minderjähriger angeht, so ist klar, dass der Schutz von Kindern vorgeht. Das ist kein Datenschutzthema im engeren Sinn.

**Torsten Kuhl (LfD):** Sie haben die Frage gestellt, ob Bußgelder angebracht gewesen wären. - Nein, das waren sie nicht. Wären sie angebracht gewesen, hätten wir Bußgelder verhängt. Wir zucken nicht zurück, wenn wir der Überzeugung sind, dass etwas bußgeldwürdig ist. Dann wird das auch geahndet.

Wenn wir am Umsatz - sprich: bei Vereinen an den Mitgliedsbeiträgen - anknüpfen würden, dann wäre dies im Fall eines Vereins etwas anderes als im Fall eines Unternehmens.

Die Haftungsfrage wurde in den Beratungsgesprächen nicht weiter problematisiert. Bei den

Fragen ging es in erster Linie um Probleme und darum, wie diese gehandhabt werden können.

Die Bestellung von Datenschutzbeauftragten ist im Bundesdatenschutzgesetz geregelt. Daran sind wir als Behörde gebunden. Natürlich ist es der Vorschlag von Herrn Prof. Dr. Lüdemann wert, geprüft zu werden. Die Idee von Herr Prof. Dr. Lüdemann zielt darauf, nicht jeden Übungsleiter als Mitarbeiter zu sehen, der ständig Daten verarbeitet. Das muss man prüfen. Das ist kein Thema.

In Ihrem Eingangsstatement hatten Sie gesagt, dass man Vereine und Unternehmen nicht gleichsetzen kann. Das macht, wie Herr Prof. Dr. Lüdemann bereits ausgeführt hat, die DSGVO aber auch nicht. Sie gibt beispielsweise im Zusammenhang mit den TOM, den technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz, die Möglichkeit, auf das Risiko, aber auch auf die Angemessenheit abzustellen. Die Angemessenheit ist im Fall eines kleinen Vereines sicherlich anders zu beurteilen als bei einem großen Unternehmen.

**Insa Lienemann:** Auch ich danke für Ihre Vorträge. Ich vertrete hier den Arbeitskreis der Kulturverbände, in dem sehr viele Vereine über die Fachverbände auf Landesebene organisiert sind.

Zunächst einmal möchte ich sozusagen als Eingangsstatement darauf hinweisen, dass sich auf „Verein“ leider „klein“ reimt. Aber nicht jeder Verein ist klein. Wir sind zwar nicht so groß wie der ADAC, aber unsere Mitgliedsverbände haben sehr hohe Mitgliederzahlen und sind vom Ehrenamt geprägt. Die Gebetsmühle „Verein und klein“ möchte ich gerade in diesem Kontext gern anhalten.

An Sie, Herr Kuhl, habe ich die Frage, ob es für eine Behörde, wie die Datenschutzbehörde, denkbar ist, auch mal über die Form der Kommunikation nach außen - bei aller Sorgfalt, die juristische Fragestellungen mit sich bringen - nachzudenken. Wir sind sozusagen die Praxis, in der ihre Kommunikation in der Anfangszeit der Datenschutz-Grundverordnung angekommen ist. Auch bei uns sind massiv Anfragen aus unseren 32 Mitgliedsverbänden aufgeschlagen. Wir haben eine Datenschutzbeauftragte. Zum Glück haben wir in unserem Team eine Volljuristin. Das ist aber auch notwendig. Wir haben es mit sehr, sehr vielen Fragen zu tun. Ich höre sehr gern, dass Sie

beraten und dass das in der Praxis toll läuft und dass sehr gut informiert wird.

Wenn ich mir aber vor Augen führe, was wir an schriftlichen Informationen bekommen haben, muss ich an das denken, was Herr Bajus gesagt hat. Datenschutz ist wichtig, hat aber einen schlimmen Ruf. Für uns ist Datenschutz wichtig. Beim Landesfesttag der Niedersachsen mit dem Kinderkulturprogramm, an dem bei uns 500 Kinder und Jugendliche teilnehmen, wird natürlich bei jedem, der mit einer Kindergruppe kommt, abgefragt, ob die Fotos der Kinder veröffentlicht werden dürfen. Das ist normale Praxis geworden.

Ihre Behörde ist aber immer noch eher eine Angstbehörde. Wir müssen daran arbeiten, dass Ihre Behörde als wichtige Behörde gesehen wird, die für uns eine nützliche Dienstleistung erbringt. Wir müssen an diesem Ruf arbeiten. Können Sie darüber nachdenken, wie etwa Anschreiben formuliert werden, in denen etwa von Haftung die Rede ist?

In der Anfangszeit haben auch wir Briefe bekommen, bei denen wir dachten: Auweia, jetzt geht es aber los. - Wie können wir das ändern? Ihre Behörde ist eine sinnvolle Behörde. Wie kann die Kommunikation mit vielen Menschen, die gerade in den Vereinen ausgesprochen willig sind, über Datenschutz nachzudenken, besser gestaltet werden? Es gibt immer Menschen, die meckern. Das ist klar. Aber viele Menschen auch in den Vereinen halten Datenschutz sehr wohl für wichtig. Wie kann man die Kommunikation verbessern? Darüber nachzudenken, ist sicherlich auch unsere Aufgabe.

**Torsten Kuhl** (Lfd): Natürlich gibt es immer wieder Verbesserungsmöglichkeiten. Das Thema der Kommunikation in der Verwaltung ist so alt wie die Verwaltung selbst. Wie können wir besser werden? Das hängt auch davon ab, wo etwas veröffentlicht wird. Welcher Anspruch muss dort bestehen, und wie verhält sich das in einer 1:1-Situation? Es gibt verschiedene Ansätze, wie entsprechend kommuniziert werden kann.

Ich habe die Erfahrung gemacht - das gilt auch für meine Kolleginnen und Kollegen -, dass es in einer 1:1-Gesprächssituation einfacher ist, Probleme zu erklären und Wege aufzuzeigen, wie das Problem gelöst werden kann, oder aber darauf hinzuweisen, dass gar kein Problem vorliegt. Das ist, so meine ich, insbesondere eine Frage der Beratung.

**Prof. Dr. Volker Lüdemann**: Unternehmen bitten häufig um ein Rundum-Sorglos-Paket. Das ist das andere Extrem. Zu einem Unternehmen würde ich gar nicht gehen, wenn die Sachen nicht vorausgefüllt wären. Es geht doch um Standardprozesse wie etwa die Mitgliederverwaltung. Hierfür können die Dinge den Vereinen vorformuliert, direkt zum Herunterladen, zur Verfügung gestellt werden. Das ist nur eine Idee und soll keine Kritik darstellen. Dann muss vielleicht nur noch der Vereinsname gewechselt werden. Etwa für Vereinsfotos oder Wettbewerbsfotos könnte sozusagen ein Ordner bereitgestellt werden - egal, wer das macht -, worin hinsichtlich des Organisatorischen das meiste bereits enthalten ist; mit den wichtigsten Informationen in verständlichem Deutsch. Management Summary - und gut. Das ist das, was im Moment bei Unternehmen extrem gut ankommt.

**Abg. Dunja Kreiser** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Lüdemann und Herr Kuhl. Ich möchte an die letzten Ausführungen anknüpfen. Wir haben seinerzeit den Antrag „Ehrenamt stärken - Datenschutz-Grundverordnung für Vereine handhabbar machen“ eingebracht. Heute sind Dinge angesprochen worden, die ich mir eigentlich ein wenig früher gewünscht hätte. Wir haben in dem Antrag damals klar formuliert, dass die Bestimmungen in der Datenschutz-Grundverordnung, die die Vereine am stärksten belasten, seitens der Datenschutzbehörde identifiziert werden und dass eventuell auch Verbesserungsvorschläge - auch in Richtung Bund - eingebracht werden. Heute sind bereits einige Änderungsvorschläge formuliert worden. Für uns ist es gut, dies mitzunehmen, damit wir dieses wichtige Thema parlamentarisch auch weiterhin begleiten können.

Der Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung ist allen bekannt. Sie ist notwendig, und nun geht es darum, die Dinge einfacher handhabbar zu machen.

Was die Evaluierung angeht, ist wichtig, dass die EU bemängelt, dass wir in Deutschland zu viele Datenschutzbeauftragte haben. Das ist eine wichtige Erkenntnis insbesondere auch für die Vereine.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Ansprechpartnerin in Fragen des Datenschutzes. Insbesondere für Vereine ist es wichtig, Beratung und Schulung vor die Sanktion zu setzen. Dies entspricht auch unseren Forderungen. Wichtig ist es, den Vereinen, aber auch den Arbeitgebern,

den Unternehmen so viel Hilfen und Beratung an die Hand zu geben, dass es gar nicht erst zu Verstößen kommt.

Sie hatten damals im Landtag von regelmäßigen festen Zeiten berichtet, die zur Verfügung stehen, und Sie hatten das auch nach außen kommuniziert.

Selbstverständlich muss immer daran gearbeitet werden, die Kommunikation zu verbessern, wie auch wir daran arbeiten müssen, wie wir mit den Bürgerinnen und Bürgern, mit den Wählerinnen und Wählern kommunizieren. Das muss jede Behörde tun. Dabei handelt es sich um einen Prozess, der fortgeführt wird. Unsere Kommission ist sicherlich ein gutes Mittel, um daran weiterzuarbeiten.

Sie nehmen Beratung wahr. Sehr viel Beratung findet aber auch seitens der Verbände - seitens des Landessportbundes und auch anderer Verbände - statt. Mich interessiert, inwieweit hier eine Rückkopplung erfolgt und wie viele Verbände sich über die Datenschutz-Grundverordnung informieren und dann an ihre Mitgliedsverbände herantreten und Veranstaltungen durchführen.

Ich weiß, dass durch den Landessportbund sehr viel an die Kreissportbünde und an die Vereine weitergegeben wird. Das entlastet die Landesbeauftragte für den Datenschutz und bringt den einzelnen Vereinen näher, wie die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt werden müssen.

**Torsten Kuhl** (Lfd): In der Tat findet, wie Sie es angesprochen haben, ein Austausch mit dem Landessportbund statt. Die zuständige Sachbearbeiterin bei uns und der Datenschutzbeauftragte des Landessportbundes haben, so meine ich, einen Draht zueinander. Ich weiß, dass ein reger Austausch im Zusammenhang mit der Frage von Anwesenheitslisten im Zuge von Corona gepflegt wurde. Wir hatten zügig Muster entwickelt, die von unserer Homepage heruntergeladen werden konnten, wobei dann im Grunde nur noch der Name des Vereins eingesetzt werden musste.

Auch andere Verbände pflegen einen Austausch mit uns; beispielsweise Musikschulen.

Natürlich sind wir dankbar, wenn es Multiplikatoren gibt. Denn das fördert ja nur die Akzeptanz des Datenschutzes.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Wir hatten in unserem Antrag ausdrücklich gebeten, die Bestimmungen im Datenschutzrecht zu identifizieren, die insbesondere das Ehrenamt belasten, und hier auf Bundesebene Änderungen anzustoßen. Dazu habe ich bislang noch nicht sonderlich viel gehört. Aber sicherlich gibt es Punkte. Bekommen wir das zurückgespielt? Gibt es diesbezüglich eine Kommunikation mit der Bundesregierung?

Wir hatten die Landesbeauftragte für den Datenschutz gebeten, dann, wenn es Erkenntnisse gibt, diese zurückzuspielen.

**Torsten Kuhl** (Lfd): Im Moment muss ich passen. Dazu bin ich im Moment nicht sprechfähig.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Für unsere Arbeit wäre es wichtig, dass Sie uns, wenn es Ergebnisse gibt, dies nachreichen.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Es geht darum, ob es bestimmte Bestandteile in der Handhabung der Datenschutz-Grundverordnung gibt, die Vereine, also Ehrenamtler, besonders belasten - das ist Inhalt unseres Antrages gewesen -, damit wir dies an den Bund weitergeben können, damit dort Veränderungen vorgenommen werden.

Wenn entsprechende Erkenntnisse seitens der Landesbeauftragten für den Datenschutz vorliegen - es kann ja sein, dass das nicht der Fall; das glaube ich aber nicht -, dann müssten wir das zurückgespielt bekommen, damit wir eventuell entsprechende Entschließungsanträge erarbeiten oder Anfragen stellen können, um hier weiter voranzukommen.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Frau Kreiser, haben Sie gerade die Drucksachenummern des Antrages da?

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Das ist die Drucksache 18/1536.

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP): Auch ich bedanke mich bei Herrn Prof. Dr. Lüdemann und Herrn Kuhl. Meine Fragen richten sich in erster Linie an Herrn Kuhl. Sie sagten, der Verlust eines Laptops oder der Verlust eines Datenträgers sei nicht so dramatisch. Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage: Kennwortgeschützt oder nicht kennwortgeschützt? - Darüber wurde nicht gesprochen. Ich gehe einmal davon aus, dass Sie auf kennwortgeschützte Datenträger abgestellt haben.

Sie erwähnten, dass Datenpannen innerhalb von 72 Stunden gemeldet werden müssten. Was droht denn, wenn die Meldung - aus welchen Gründen auch immer -, nicht innerhalb dieser 72 Stunden erfolgt?

Sie berichteten, dass es 53 Meldungen gegeben habe, wobei 18 Verwarnungen erteilt worden seien. Das sind immerhin 30 %. Was führt zu einer Verwarnung? Das brauchen Sie jetzt nicht hier und an dieser Stelle zu beantworten, sondern es würde reichen, diese Information zum Protokoll nachzureichen.

Vorhin wurde über die Unterschiede zwischen Niedersachsen und Bayern gesprochen. Sie erwähnten in diesem Zusammenhang, dass sich einiges in der Diskussion befinde. Ich würde dies gern etwas konkretisiert wissen.

**Torsten Kuhl** (LfD): Was Diebstähle angeht, so haben die Vereine, aber auch die Unternehmen ihre Hausaufgaben in Sachen Datenschutz bzw. in Sachen Datensicherheit mittlerweile gemacht. Die Rechner sind regelmäßig kennwortgeschützt, und es wird auch eine Verschlüsselung vorgenommen.

Was droht bei der Nichteinhaltung der 72-Stunden-Frist hinsichtlich einer Datenpannenmeldung? Grundsätzlich droht zunächst einmal ein Bußgeld. Aber natürlich schauen wir uns den jeweiligen Einzelfall konkret an. Was trägt die betroffene Person, also der betroffene Verantwortliche und damit der Verein, vor, weshalb die 72-Stunden-Frist nicht eingehalten werden konnte. Ist die Datenpanne beispielsweise nicht bei ihm, sondern bei einem Auftragsverarbeiter erfolgt? In einem solchen Fall ist die Fristenberechnung nicht ganz so einfach, sodass wir es regelmäßig nicht mit Fällen zu tun haben, in denen die 72-Stunden-Frist gerissen wird.

Sie hatten danach gefragt, was zu einer Verwarnung führt. Eine Verwarnung ist nichts anderes als die Feststellung eines datenschutzrechtlichen Verstoßes. In dieser Aussage erschöpft es sich.

Können Sie Ihre Frage zu „einiges“ bitte präzisieren?

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP): Herr Prof. Dr. Lüdemann hat auf die Regelungen in Bayern hingewiesen. Sie haben in diesem Zusammenhang ausgeführt, in Niedersachsen bewege sich einiges, was den Datenschutz angeht. Es stünden noch zu einigen Dingen Besprechungen bzw.

Veränderungen an. Das haben Sie aber nicht konkretisiert.

**Torsten Kuhl** (LfD): Es geht um die vier Punkte, die Herr Prof. Dr. Lüdemann nannte. Zum einen ging es darum, zu überlegen, ab wann ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, wann Personen im Verein ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind.

Herr Prof. Dr. Lüdemann hatte darauf abgestellt, dass in Bayern auf mehr als 50 % der Tätigkeit abgestellt werde. Dazu hatte ich gesagt, dass dies eine Überlegung wert ist und dass man dies durchaus prüfen kann.

Zum anderen ging es um das Thema „Bilder und Fotos“. Herr Prof. Dr. Lüdemann hatte darauf hingewiesen, dass es im bayerischen Recht eine Regelung gebe, die die Handhabung für die Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen erleichtere. Ich kenne die Regelung nicht. Gleichwohl ist es immer eine Überlegung wert, sich solche Regelungen anzuschauen und sie mit den Regelungen, die wir in Niedersachsen haben, bzw. den Vorgaben der DSGVO und des BDSG zu vergleichen.

Des Weiteren hat Herr Prof. Dr. Lüdemann die Frage angesprochen, wann erhebliche Risiken im Sinne von Artikel 33 vorliegen; nicht jede Datenpanne führe zu einer Meldepflicht nach Artikel 33 DSGVO. Das ist meines Erachtens zutreffend. Das sehen wir genauso.

Zu dem Thema „Anknüpfung an den Umsatz im Fall von Sanktionen“ hatte ich darauf hingewiesen, dass es derzeit im Europäischen Datenschutzausschuss eine Diskussion zu diesem Thema gibt und dass die LfD Niedersachsen an die Vorgaben des EDSA, so er eine Entscheidung trifft, gebunden ist. Zudem ist in diesem Thema noch mehr Musik aufgrund der sich jetzt entwickelnden Rechtsprechung zu der Frage, wie Sanktionen seitens der Datenschutzbehörden verhängt werden können.

Wir werden entsprechende Rechtsprechung bekommen, und damit werden wir demnächst klarer sehen.

Das letzte Thema betraf den Ausbau der Beratung. Dazu hatte ich schon gesagt, dass ich es mir sehr gut vorstellen kann, dass wir die Beratung ausbauen. Ich wünsche mir das auch. Frau Thiel hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Beratung und Kontrolle zusammengehören, dass es sich dabei um zwei Seiten derselben Me-

daille handelt. Auch sie hat mehrfach dafür geworben, die Beratung auszubauen.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Das war eine sehr gute und umfangreiche Debatte, die der Kommission viele Impulse gegeben hat.

Ich darf mich bei Ihnen, Herr Kuhl und Herr Prof. Dr. Lüdemann, ganz herzlich bedanken. In dem Vorgespräch habe ich mich vergewissert, dass uns beide Herren, wenn es darum geht, zu einem Ergebnis zu kommen, mit Rat und Tat zur Seite stehen werden. Dafür darf ich mich schon jetzt dafür bedanken.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

**Fortsetzung der Auswertung eingegangener Stellungnahmen der schriftlichen Anhörung zu Ziffer 4 des Einsetzungsbeschlusses (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)**

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) informierte die Kommission darüber, dass die Einbringung der Gesetzesnovelle zum NKomVG, die ursprünglich für den März dieses Jahres vorgesehen gewesen sei, Informationen aus dem Innenministerium zufolge erst im April 2021 erfolgen werde.

Von daher, so die Vorsitzende, müsse der Entwurf für den Zwischenbericht zu Ziffer 4 des Einsetzungsbeschlusses insoweit auch nicht, wie bisher geplant, Ende Februar 2021 fertiggestellt sein.

Die **Kommission** wandte sich sodann der von der wissenschaftlichen Begleitung erarbeiteten Übersicht „Zwischenstand der Diskussion zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement - Neugliederung und Ergänzung auf Anregung der Koalitionsfraktionen“ zu. Sie verständigte sich bezüglich der einzelnen Ziffern/Lösungsoptionen auf das weitere Verfahren. Hierzu wird auf die Spalte „Anmerkung gemäß Sitzung vom 13.01.2021“ in der **Anlage** zu dieser Niederschrift verwiesen.

Zu **Ziffer 1.2** wies Herr **Falk Hensel** darauf hin, dass die Aufwandsentschädigungen, die für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats bei einer kommunalen Gesellschaft gezahlt würden, als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit versteuert werden müssten, obwohl diese im Rahmen der Wahrnehmung des kommunalen Mandates ausgeübt werde.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) gab zu bedenken, dass es bei dieser Frage um Steuerrecht, also um Bundesrecht, gehe und diese Frage von daher nicht im NKomVG geregelt werden könne. Die Vorsitzende schlug vor, die Frage an das Innenministerium weiterzugehen.

Zu **Ziffer 3.2** wies Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) darauf hin, dass der Anspruch auf Erstattung von Kinderbetreuungskosten gesetzlich geregelt sei. Allerdings seien möglicherweise nicht alle Rats- und Kreistagsmitglieder über den Anspruch auf Erstattung informiert. Von daher sollte im Zwischenbericht eine diesbezügliche Aufklärungspflicht angeregt werden.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) schlug vor, eine Aufklärungspflicht auch zu den **Ziffern 3.3, 3.4 und 3.5** anzuregen.

Zu **Ziffer 3.6** merkte Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) an, aus seiner Sicht wäre es durchaus zu begrüßen, wenn Endzeiten für Sitzungen festgelegt würden. Allerdings falle diese Frage in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Eine verpflichtende Regelung zur Festlegung von Endzeiten könne von daher seines Erachtens im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz nicht getroffen werden. Von daher sollte die Kommission vorschlagen, in das NKomVG eine Sollvorschrift bzw. eine Regelung mit empfehlendem Charakter aufzunehmen.

**Ziffer 4.1** lehnte Abg. **Bernd Lynack** (SPD) ab. - Für diese Lösungsoption sprach sich kein Mitglied der Kommission aus.

Zu **Ziffer 7.1** betonte Abg. **Bernd Lynack** (SPD), die Prüfung einer Änderung des § 188 StGB sei, wie auch die Debatte der letzten Wochen und Monate im politischen Raum gezeigt habe, unbedingt zu begrüßen. Von daher empfehle er, diese Lösungsoption positiv würdigend bereits im Zwischenbericht zu erwähnen. - Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) schloss sich dem an.

Zu **Ziffer 8.3** sprach sich Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) für die Annahme der Lösungsoption „Mehr Gelder für Hauptamtliche in den Fraktionen, die den Ehrenamtlichen v. a. organisatorische Aufgaben abnehmen“ aus. Allerdings sollte seines Erachtens, so der Abgeordnete, eine Staffelung nach Einwohnerzahl vorgenommen werden. Zum einen gebe es größere Kommunen, die über einen größeren finanziellen Spielraum verfügten und bei denen auch die Notwendigkeit größer sei, dass die Ehrenamtlichen durch Hauptamtliche in den Fraktionen unterstützt würden. Zum anderen gebe es aber auch kleinere Kommunen, bei denen geringerer oder sogar kaum Unterstützungsbedarf bestehe und die finanziell schnell überlastet wären.

Zu **Ziffer 11.2** sprach sich Abg. **Bernd Lynack** (SPD) dafür aus, diese Lösungsoption in appellativer Form in den Zwischenbericht aufzunehmen. - Widerspruch hiergegen erhob sich nicht.

Zu **Ziffer 11.5** meinte Abg. **Bernd Lynack** (SPD), auch wenn die Erleichterung eines kurzfristigen Engagements in konkreten Projekten und befristeten Arbeitskreisen z. B. in den Semesterferien

bereits geregelt sei, sollte gleichwohl ein entsprechender Appell in den Zwischenbericht aufgenommen werden, damit diese Fragestellung noch einmal stärker ins Bewusstsein gerückt werde. - Widerspruch hiergegen erhob sich nicht.

Zu **Ziffer 13.6** wies Abg. **Bernd Lynack** (SPD) darauf hin, dass die Entschädigungskommission regelmäßig, aber relativ spät in der Wahlperiode tage. Aus der Sicht der Kommissionsmitglieder der Koalitionsfraktionen würde es sich empfehlen, wenn die Entschädigungskommission im Laufe der Wahlperiode früher tage, damit die Räte und Kreistage gegebenenfalls bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihre Entschädigungssatzungen anpassen könnten.

Zu **Ziffer 13.7** machte Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) darauf aufmerksam, dass entsprechende Regelungen bereits bestünden, sodass diese Lösungsoption hier gestrichen werden könne.

Zu **Ziffer 13.9** hob Abg. **Bernd Lynack** (SPD) hervor, dass die Kommissionsmitglieder der Regierungsfractionen dieser Lösungsoption zustimmten, wobei an das Kultusministerium appelliert werden sollte, zu klären, welche Maßnahmen im Sinne dieser Lösungsoption es bereits gebe bzw. geplant seien.

Zu **Ziffer 13.10** meinte Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD), dass auch bezüglich dieser Lösungsoption ein Appell in den Zwischenbericht aufgenommen werden sollte.

Zu Ziffer 14.2 wies Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) darauf hin, dass der Ausbau von Mentoring-Programmen und der hauptberuflichen Gleichstellungsarbeit in Niedersachsen nicht im NKomVG geregelt werde. Allerdings habe sie Stimmen aus der Enquetekommission vernommen, dass dieser Lösungsansatz mit appellativem Charakter im Zwischenbericht angesprochen werden sollte.

Zu **Ziffer 15.1** machte Vors. Abg. **Petra Tiemann** darauf aufmerksam, dass die Forderung, bei Ausweitungen von Freistellungen auch die Arbeitgeber mit einzubeziehen, dem üblichen bzw. sogar rechtlich vorgesehenen Verfahren entspreche, bei der Änderung oder Verabschiedung von Gesetzen Anhörungen durchzuführen. Von daher könne dieser Lösungsansatz hier gestrichen werden.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) bat abschließend die wissenschaftliche Begleitung, auf der

Basis der Beratungen in der heutigen Sitzung zeitnah die Punkte/Lösungsoptionen zusammenzustellen, die in den Zwischenbericht der Kommission aufgenommen werden sollen, die Punkte zusammenzustellen, die appellativ im Zwischenbericht erwähnt werden sollen, sowie die Punkte aufzulisten, die für das NKomVG von Bedeutung seien, in der Kommission jedoch noch einmal intensiver erörtert werden sollten.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### Verschiedenes

#### a) Konkretisierung der Anhörungs- und Terminplanung

Die **Kommission** hatte in Aussicht genommen, eine Anhörung zu aktueller Praxis und Debatten der Engagementpolitik in Niedersachsen sowie zu spezifischen Herausforderungen in einzelnen Tätigkeitsfeldern durchzuführen. - Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) bat die Mitglieder der Kommission, der Landtagsverwaltung Vorschläge für den Kreis der Anzuhörenden zuzuleiten.

Unter Tagesordnungspunkt 2 hatte die Vorsitzende die Kommission darüber informiert, dass die Einbringung der Gesetzesnovelle zum NKomVG erst im April 2021 erfolgen werde und der Zwischenbericht zu Ziffer 4 des Einsetzungsbeschlusses insoweit auch nicht, wie bisher geplant, Ende Februar 2021 fertiggestellt sein müsse.

#### b) Anmerkungen der wissenschaftlichen Begleitung

Die **Kommission** setzte diesen Punkt von der Tagesordnung ab.

#### c) Sachstand „Online-Umfrage“

Die **Kommission** nahm einen Sachstandsbericht der Landtagsverwaltung zu den Vorbereitungen für die vorgesehene Online-Umfrage entgegen.

RR **Biela** (LTVerw) merkte an, wenn die Dinge im Zusammenhang mit der Vergabe optimal liefen, könne der Auftrag für die Online-Befragung wohl um Ostern dieses Jahres herum erteilt und mit der Umfrage dann nach Ostern gestartet werden.

Die Kommission müsse sich allerdings noch darauf verständigen, innerhalb welchen Zeitraums die Umfrage durchgeführt werden solle, und davon werde abhängen, wann im Rahmen der Auswertung erste Ergebnisse vorgelegt werden könnten.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) gab zu bedenken, dass, wie bereits in anderem Zusammenhang besprochen, das Zeitfenster bis zur Vorlage

des Abschlussberichtes gegebenenfalls erweitert werden müsse.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) meinte, auch seines Erachtens sollte zeitnah geklärt werden, wie viel Zeit die Enquetekommission, abweichend von dem in dem Einsetzungsbeschluss genannten Zeitpunkt, wohl benötigen werde, um zu einem vernünftigen Ergebnis zu gelangen. Seines Erachtens sollte nicht die Erwartung geweckt werden, dass bis zum Sommer ein Bericht vorgelegt werden könne, der bis dahin unmöglich werde fertiggestellt sein können.

Herr **Falk Hensel** wies darauf hin, dass die Kommunikation des Fragebogens in den Bereich des Ehrenamts hinein mehr Zeit in Anspruch nehmen werde, als dies bei hauptamtlichen Strukturen der Fall wäre. Von daher sollte der Befragungszeitraum entsprechend lang ausgelegt werden.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) bat darum, bis zur nächsten Sitzung Gedanken darüber zu machen, welches Zeitfenster die Kommission wohl noch für die ihre Arbeit bis zur Fertigstellung des Abschlussberichtes benötigen werde.

Außerdem bat sie die wissenschaftliche Begleitung, zu klären, wie viel Zeit es wohl in Anspruch nehmen werde, eine bis in den Juni bzw. Juli hinein dauernde Online-Befragung auszuwerten.

\*\*\*

## Zwischenstand der Diskussion über Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement - Sortierung und Anmerkungen entsprechend der Debatte vom 13.01.2021

### I. Zu diskutierende Vorschläge für den Zwischenbericht

Hervorhebungen: **Maßnahme/ Regelung existiert bereits teilweise oder vollständig;** **Betrifft nicht kommunale Mandat/ NKomVG**

Herausforderung		Lösungsoptionen	Ressort	Gesetzliche Grundlage	Anmerkung gemäß Sitzung vom 13.01.2021
Steuerliche Besserstellung des Ehrenamtes	1.2	Die Zeiten, die für Aufsichtsratspositionen oder andere Gremientätigkeiten eingesetzt werden, sind auch in die Entschädigungssatzung aufzunehmen (Freistellung von der Arbeit, Verdienstaussfall)	MI	NKomVG?	Frage ans MI weitergeben, schieben (=bedarf weiterer Diskussion in der Kommission)
	1.3	anfallende Kosten z.B. auch für nicht Erwerbstätige und Rentner*innen sollten steuerlich absetzbar sein (Kosten für PC, Drucker, Patronen, Papier, Fahrtkosten)			schieben
	1.5	<b>Spendenbescheinigung für Stunden:</b> Wer eine bestimmte Anzahl Stunden (500) nachweisen kann, die für ehrenamtliche Tätigkeiten aufgewendet wurde, muss diese analog zu Geldspenden in der Steuererklärung geltend machen können			schieben
Kinderbetreuung / Familienleben und kommunales Mandat + Hohe Vorbereitungszeit für Sitzungen; Trend zu mittel- oder kurzfristigem Engagement	3.1 (10.5) (11.1)	Einführung einer Elternzeit (Vertretungen) für Kommunalpolitiker*innen in kommunalen Parlamenten  (s.u. Vertretungslösungen für Mandatsträger, Mandatssharing)	MI / MS	NKomVG, Satzungen der Vertretungen	schieben
Angemessenheit der Aufwandsentschädigung	4.1	<b>Mindestaufwandsentschädigungen für Menschen ohne Einkommen oder Menschen in Ausbildung, beispielsweise i.H. von 450€</b>	MI	§55 NKomVG, Aufwandsentschädigungssatzungen der Kommunen, SGB	schieben
	4.2	(Kostenlose) Fortbildungen zur Vorbereitung auf ein Mandat, aber auch zur Begleitung	Parteien und		schieben

			KPVen		
	4.3	Rentenpunkte: ehrenamtliche Vorstandsarbeit sowie die Übernahme von Führungsaufgaben sollten sich in Rentenpunkten widerspiegeln Anrechnung des kommunalen Mandats in der Gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenpunkte)	Bundesebene		schieben
	4.4	bei Fahrten im Ehrenamt sollten in der Steuererklärung 50 Cent als Kilometerpauschale angesetzt werden ggf. nicht nur kommunales Mandat	MI		schieben
	4.5	freie Fahrt in Bus und Bahn für ehrenamtlich Engagierte nicht nur kommunales Mandat	MI		schieben
Anerkennungskultur	5.2	Wertschätzung des Ehrenamts z.B. durch Anerkennungsdiplome (geeignet für Bewerbungen) und Auszeichnungen Ausstellung von Zertifikaten (zur möglichen Vorlage bei berufl. Bewerbungen)	Vereinsintern		schieben
	5.3 (15.4) (17.2)	Rechtsanspruch auf Homeoffice	Bundesebene		schieben
	5.4	Anerkennung ehrenamtlicher Termine in der Gremienarbeit sowie ehrenamtlicher Fortbildungen als Bildungsurlaub	MI		schieben
Konfliktmanagement	6.1	zuständige Stelle bei der Kommune einrichten/ <u>benennen</u> , die bei Beschwerden und Konflikten unterstützen kann (Vorschlag Landesfrauenrat)	Kommune / MI		schieben
Zusammenwirken von Hauptamt und Ehrenamt	8.1	Verbesserung der Richtlinien zur <u>Förderung von Freiwilligenagenturen</u>	MS	NKomVG	schieben
	8.2 (14.3)	Hauptamtlichkeit der Gleichstellungsbeauftragten auch in kleinen Gemeinden (unter 20.000 Einwohnern) (=> hierzu übergemeindliche Bündelung von Stellen)	MS		schieben
Auszubildende und Studierende für kommunales Mandat motivieren	10.2 (13.14)	Ausübung eines kommunalen Mandats im Studium im Wahlpflichtbereich (Studium Generale) anrechnen	MWK		schieben
	10.3	Einschränkung Zweitwohnsitzsteuer	Kommune		schieben
	10.4 (2.1) (17.3)	Erweiterung der Möglichkeiten zur digitalen Teilnahme			s.o.
	10.5 (3.1) (11.1)	Vertretungslösungen für Mandatsträger			s.o.
Hohe	11.1	Mandats-Sharing			s.o.

Vorbereitungszeit für Sitzungen; Trend zu mittel- oder kurzfristigem Engagement	(3.1) (10.5)				
Interesse an Kommunalpolitik stärken/ Bürgerbeteiligung erhöhen	12.1	Einwohnerfragestunde als Dialog mit Abgeordneten, nicht nur mit der Verwaltung (besteht teilweise in Kommunen)	Kommune		schieben
Junge Menschen an Politik heranzuführen	12.3	Einwohnerantrag (Unterschriftenerfordernis sollte nicht (wie bisher) höher als bei einem Bürgermeisterkandidaten sein)	MI		schieben
Junge Menschen an Politik heranzuführen	13.4	Besser Verankerung struktureller Partizipationsrechte für Jugendliche bei Fragen, die sie selbst betreffen – Sätze 1 und 2 in §36 NKomVG: „sollen“ durch „müssen“ ersetzen	MI		schieben
	13.5	„Jugend Check“ als Prüfinstrument für die Verpflichtung zur Jugendbeteiligung	MS		schieben
	13.8	Mitwirkungsmöglichkeiten der Vertreter der Jugendhilfe in Jugendhilfeausschüssen sollen uneingeschränkt gelten, aktuell bestehen Unklarheiten angesichts des Mitwirkungsverbotes nach NKomVG §41 „Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann...“ (Vorschlag LAG OKJA)	MS	NKomVG §41	schieben
	13.11	Unterlistenverbindungen, die auch den Jugendorganisationen der Parteien eine Wahlteilnahme ermöglichen			schieben
	13.12	Partizipationsrechte für Vertreter von Jugendparlamenten als Orten der Vermittlung der institutionellen politischen Arbeit müssen über Rede- und Antragsrechte in einzelnen Kommunalparlaments-Ausschüssen hinausgehen	MS		schieben
	13.15	Novelle des WissZeitVG, um die Arbeitsbedingungen des akademischen Mittelbaus zu verbessern (Kampf gegen Befristungen und Arbeitsüberlastung)	MWK		schieben
	13.16	Das Mandat/Ehrenamt kann bis zum Ende der Legislaturperiode behalten werden, wenn der Wohnsitz zu Beginn des Ehrenamtes/Mandats auf die jeweilige Kommune entfällt	Kommune		schieben
	13.17	Passus in den betreffenden Paragraphen (Einwohnerantrag etc.) einfügen, der auch solchen Menschen Mitwirkungsmöglichkeiten ermöglicht, die unmittelbar von dem jeweiligen Befassungsgegenstand betroffen sind, obwohl sie nicht ihren formalen Wohnsitz vor Ort haben (z.B. „Fahrschüler“)	MI		schieben
Diversität / Gleichstellung	14.1	Paritätsgesetz / verbindliche Regelungen für Quotierungen in der Kommunalverfassung	MS		schieben
	14.4	Rollenstereotype bei der Besetzung von Gremien oder Besetzung von Posten abbauen	MS		schieben
	14.3	Gleichstellungsbeauftragte als Hauptamt			s.o.

	14.6	das Bewusstsein für die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements von Frauen stärken, z.B. durch: - Vielfalt und volkswirtschaftliche Bedeutung von Frauen im Ehrenamt in der Öffentlichkeit sichtbar machen, in den Medien durch regelmäßige Formate in Print- und Onlinemedien aber auch in Evaluationen, Forschung und Statistik	MS		schieben
Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf / Freistellungen im Unternehmen	15.3	im Arbeitsleben sollten für ehrenamtlich Tätige dieselben Regelungen gelten wie für schwerbehinderte Mitarbeiter, so müssen für sie besondere Urlaubsregelungen und ein besonderer Kündigungsschutz gelten; Arbeitgeber*innen sollten bei ihrer Einstellung Lohnkostenzuschüsse aus Steuergeldern erhalten (Vorschlag Landesfrauenrat, gilt für Ehrenamt allg.)	MI / MS		schieben
	15.4 (5.3) (17.2)	ein Rechtsanspruch auf Homeoffice muss eingeführt werden, damit feste Anwesenheitszeiten im Beruf ein Ehrenamt nicht verhindern			s.o.
Digitalisierung	17.2 (5.3) (15.4)	Rechtsanspruch auf Homeoffice			s.o.

## II. Angenommen als Thema für den Zwischenbericht

Herausforderung		Lösungsoptionen	Ressort	Gesetzliche Grundlage	Anmerkung gemäß Sitzung vom 13.01.2021
Ortsgebundenheit der Sitzungen	2.1 (10.4) (17.3)	Hybride Sitzungen, Abstimmungen online ermöglichen	MI	NKomVG, Satzungen der Vertretungen	angenommen (= Aufnahme in den Zwischenbericht)
Kinderbetreuung / Familienleben und kommunales Mandat	3.2	<b>Gesetzlicher Anspruch auf Erstattung der Kinderbetreuungskosten</b> für kommunale Mandatsträger während Rats-/Ausschusssitzungen und parteiinternen Terminen wie Fraktionssitzungen	MS		Eine Aufklärungspflicht soll im Zwischenbericht angeregt werden.
	3.3	<b>Einführung einer Verpflichtung der Kommunen</b> (in das NKomVG), <b>angemessene Kostenerstattungen</b> für Kinder- und Angehörigenbetreuungen in ihren Satzungen vorzusehen	MS		Aufklärungspflicht
	3.4	Kinderbetreuung während der Sitzungen bzw. <b>Unterstützung bei der Suche</b> nach geeigneten Betreuungspersonen	MS		Aufklärungspflicht
	3.5	Betreuungsmöglichkeiten für ältere Pflegebedürftige verbessern	MS		Aufklärungspflicht

	3.6	Endzeiten für die Sitzungen festlegen	MI / Kommu ne	Satzungen der Vertretungen	Sollvorschrift in NKomVG
Bedrohung	7.1	Prüfung einer Änderung des §188 StGB (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens) für die Einbeziehung kommunaler Mandatsträger*innen	MI		Positiv im Zwischenbericht würdigen
	7.2	Einrichtung einer Stelle für die Beratung von betroffenen Kommunalpolitiker*innen	MI		angenommen
Zusammen- wirken von Hauptamt und Ehrenamt	8.3 11.3 11.4	Mehr Gelder für Hauptamtliche in den Fraktionen, die den Ehrenamtlichen v.a. organisatorische Aufgaben abnehmen	MI		angenommen, Staffelung nach Einwohnerzahl
Auszubildend e und Studierende für kommunales Mandat motivieren	10.1 (13.13)	Gemäß §15 Abs. 3 BAföG wird die Förderungshöchstdauer verlängert, wenn in Organen der Hochschule oder Studentenschaft mitgearbeitet wird. Sollte auch für ein kommunales Mandat gelten.	MWK / Bundese bene	§15 Abs. 3 BAföG, MWK; Ausweitung §182 NKomVG	angenommen
Hohe Vorbereitungs zeit für Sitzungen; Trend zu mittel- oder kurzfristigem Engagement	11.2 (14.8)	den Umfang und die Qualität der Vorlagen anpassen (s.u. allg. verständliche Sprache)	MI		Appell in Zwischenbericht
	11.3 (8.3) (11.4)	mehr Gelder für Hauptamtliche innerhalb von Fraktionen bereitstellen, um vor allem organisatorische Arbeiten auszulagern			s.o.
	11.4	bessere Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, hauptamtliche Begleitung des Ehrenamtes			s.o.
	11.5	Erleichterung eines kurzfristigen Engagements in konkreten Projekten und befristeten Arbeitskreisen z.B. in den Semesterferien	Kommu ne		Appell in Zwischenbericht
Junge Menschen an Politik heranführen	13.6	verpflichtende Regelungen bzgl. §44 NKomVG (Entschädigungen)	MI	NKomVG (u.a. §§ 36, 44);	Entschädigungskommissi on soll früher Tagen, Zwischenbericht
	13.9	Politikunterricht praxisnäher gestalten. Kann die Kommune an dieser Stelle zuliefern und ggf. auf die Kommune zugeschnittene Beispiele liefern	MK	Kerncurriculum für den Politikunterricht,	Appell in den Zwischenbericht
	13.10	Förderung von Planspielen	MK		Zustimmung, Appell in

					Zwischenbericht
	13.13 (10.1)	Verlängerung des BAföG bei Nachweis über ein ehrenamtliches Engagement	MWK		s.o.
	13.14	Anrechnung des ehrenamtlichen Engagements als Studienkreditpunkte (ECP)	MWK		s.o. (Bezugspunkt unklar, hängt aktuell von Studiengang ab.)
Diversität / Gleichstellung	14.2	Ausbau des Mentoring-Programms und der hauptberuflichen Gleichstellungsarbeit in Niedersachsen Parteien sollten dies entsprechend stärken (s.o.)	MS		Z, Appell
	14.8 (11.2)	Verwendung einfacher Sprache in Dokumenten → Allg. Verständliche Sprache			s.o.
Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf / Freistellungen im Unternehmen	15.4	ein Rechtsanspruch auf Homeoffice muss eingeführt werden, damit feste Anwesenheitszeiten im Beruf ein Ehrenamt nicht verhindern			s.o.
Weiterbildung	16.1	Kommunalpolitische Vereinigungen der Parteien stärken, damit diese <b>landkreisübergreifend</b> unterstützen können. Nicht jede Kommune kann sich eine Person in der Verwaltung für Weiterbildung der kommunalen Mandatsträger leisten	MI		Wird bisher schon praktiziert, hier sollte das Verfahren optimiert werden und nicht eine neue Struktur geschaffen werden Appell Zwischenbericht
Digitalisierung	17.2	Rechtsanspruch auf Homeoffice			s.o.
	17.3 (2.1)	Steigerung der Sitzungsflexibilität durch Ausbau der digitalen Kommunikation(smöglichkeiten)			s.o.
Betreuungsorganisation, Planung des Familienlebens	18.1 Siehe 3.7	Verbindliche Endzeiten von Sitzungen. Für die Betreuungsorganisation sind verbindliche Zeiten unerlässlich. Hier sollen die Kommunen selbst aktiv werden. Selbstverpflichtung?		NKomVG, Geschäftsordnungen der Vertretungen	s.o.

### III.a Zu diskutieren als Thema für den Abschlussbericht

Herausforderung		Lösungsoptionen	Ressort	Gesetzliche Grundlage	Anmerkung gemäß Sitzung vom 13.01.2021
Zusammenwirken von Hauptamt und Ehrenamt	8.4	NEU: Stabsstelle Ehrenamt (auf Kreisebene)	MI		schieben, Abschlussbericht
Ländlicher Raum (am Bsp. Bürgerbus)	9.1	Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Bürgerbusvereinen (mit Blick auf eine größere Anerkennung für die ehrenamtliche Tätigkeit sowie auf steuerliche Erleichterungen in Bezug auf etwaige Aufwandsentschädigungen und die Abzugsfähigkeit von Spenden)	MW	Änderung der Abgabenordnung als Bundesrecht; Nummern 2.3.4 und 3.1.5 der Fahrgelderstattungsrichtlinie	schieben, Abschlussbericht
	9.2	Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Bürgerbusvereine (in Anlehnung an Regelungen in NRW): Bürgerbusvereine müssen grundsätzlich befugt sein zur Antragstellung auf Fahrgelderstattung (infolge der kostenlosen Beförderungsanspruchs schwerbehinderter Personen nach dem SGB); auf aufwendiges/kostspieliges Testat über die Höhe der Fahrgeldeinnahmen kann bei Unterschreitung eines festzulegenden Erstattungsgrenzwertes verzichtet werden	MW		schieben, Abschlussbericht
Diversität / Gleichstellung	14.7	landesweite Kampagne zusammen mit migrantischen Organisationen, die vor allem Orte wie Migrationszentren adressiert, um Aufklärung über kommunalpolitischen Handlungsspielräumen innerhalb von migrantischen Gemeinschaften zu schaffen	MS		schieben, Abschlussbericht
Digitalisierung	17.1	Aufbau eines Online Portals, in dem potenziell Engagierte ihre Kompetenz- und Interessenprofile erstellen und Institutionen mit Bedarf an Ehrenamtlichen inserieren können	MI		Best Practice (?): FlexHero schieben Abschlussbericht

### III.b Angenommen als Thema für den Abschlussbericht

Herausforderung		Lösungsoptionen	Ressort	Gesetzliche Grundlage	Anmerkung gemäß Sitzung vom 13.01.2021
Steuerliche Besserstellung des Ehrenamtes	1.1.	steuerliche Verbesserungen (höhere Pauschbeträge, bessere Absetzbarkeit der privat eingesetzten Mittel auch für Hausfrauen und Rentnerinnen und Rentner)	Bundesebene	EstG, Ratsherrenerlass	Thema für Abschlussbericht
	1.4	eine deutliche Anhebung der Ehrenamtspauschale: Wer sich für die Gemeinschaft engagiert und dabei keinen Lohn, sondern eine Aufwandsentschädigung erhält, sollte darauf gar keine Steuern entrichten müssen – der Steuerfreibetrag von 720 Euro ist auf jeden Fall deutlich zu gering			Thema für Abschlussbericht
	4.6 (5.1)	für benötigte Ausstattung zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit (Auto, technische Hilfsmittel) sollte es Vereinbarungen mit Herstellern geben für spezielle Rabatte für Ehrenamtliche	Kommunen		Thema für Abschlussbericht

		nicht nur kommunales Mandat			
Anerkennungskultur	5.1 (4.6)	<b>Ehrenamtskarte:</b> Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit, Adressatenorientierung und Verwaltungseffizienz durch z.B. Erleichterung der Beantragung und Verlängerung durch Digitalisierung bzw. online-basierte Antrags- und Verlängerungsverfahren und durch Installation eines digitalen Formulars zur Registrierung neuer Anbieter von Vergünstigungen für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte	Staatskanzlei		Abschlussbericht
	12.2	<b>App für Bürgerbeteiligung</b>	Vereine		Abschlussbericht

#### IV. gestrichen

Herausforderung		Lösungsoptionen	Ressort	Gesetzliche Grundlage	Anmerkung gemäß Sitzung vom 13.01.2021
	13.7	Parteiübergreifende Fortbildungen / teilweise Kostenübernahme durch Kommune			gestrichen, da bereits vorhanden
Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf / Freistellungen im Unternehmen	15.1	Bei Ausweitungen von Freistellungen auch die Arbeitgeber mit einbeziehen	MI	Verfahrensfrage, NKomVG, diverse	Gestrichen, da bereits Praxis